Teilrevision des Patentgesetzes (PatG) und vollständige Revision der Patentverordnung (PatV)

Das Schweizer Parlament hat am 15. März 2024 eine Teilrevision des Patentgesetzes (PatG) verabschiedet. Entsprechend wurde die Patentverordnung (PatV) vollständig revidiert ("Totalrevision"). Die vollständig revidierte Patentverordnung wurde vom Bundesrat am 30. April 2025 in die Vernehmlassung geschickt.

Das teilrevidierte Patentgesetz und die vollständig revidierte Patentverordnung werden voraussichtlich 2026 in Kraft treten.

Die Vernehmlassungsvorlage für die revidierte Patentverordnung findet sich unter folgendem Link:

https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/95/cons_1

Die wichtigsten Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1) obligatorische Recherche und Bericht zum Stand der Technik für jede Schweizer Patentanmeldung

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) führt zwingend zu jeder Anmeldung eine Recherche durch und erstellt einen Bericht über den Stand der Technik, der veröffentlicht wird ("Recherchenbericht"). Somit muss neu entsprechend neben der Anmeldegebühr auch eine Recherchengebühr bezahlt werden. Gemäss derzeit geltendem Patentgesetz gibt es keine obligatorische Recherche.

Das IGE kann auf die Erstellung eines Berichts zum Stand der Technik verzichten, falls bereits ein früherer Bericht zum Stand der Technik des IGE oder einer von ihm anerkannten Behörde in einer Schweizer Amtssprache oder auf Englisch veröffentlicht worden ist, diese Patentanmeldung aus einer internationalen Anmeldung oder der Teilabtretung oder Teilung einer früheren Patentanmeldung hervorgegangen ist, oder sich der frühere Bericht auf eine andere Patentanmeldung bezieht, deren Priorität in Anspruch genommen wird (Prioritätsanmeldung), und der frühere Bericht sich auf gleiche oder hinreichend ähnliche Patentansprüche bezieht.

Die obligatorische Recherche soll der Erhöhung der Rechtssicherheit dienen. Zudem ist eine Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit nur möglich, wenn der Stand der Technik bekannt ist.

2) fakultative vollständige Sachprüfung einer Patentanmeldung ("Vollprüfung")

Nach Übermittlung des Recherchenberichts an den Anmelder erfolgt, falls die Anmeldung nicht zurückgezogen wird, die Veröffentlichung des Recherchenberichts. Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Recherchenberichts kann der Anmelder die (teilweise)

Sachprüfung beantragen. Wurde die (teilweise) Sachprüfung beantragt, kann gegen Bezahlung einer entsprechenden Gebühr durch den Anmelder oder durch Dritte eine vollständige Sachprüfung der Anmeldung, die die Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit umfasst, beantragt werden.

Der Antrag auf die vollständige Sachprüfung kann durch jede Person gestellt werden, also auch durch Dritte. Dadurch wird sichergestellt, dass Dritte, gegen die das Patent später geltend gemacht werden könnte, bereits im Stadium der Anmeldung Neuheit und erfinderische Tätigkeit überprüfen lassen können (und beispielsweise nicht erst in einem späteren Nichtigkeitsprozess vor dem Bundespatentgericht). Der Antrag Dritter auf vollständige Prüfung wird allerdings nur dann in der Sache behandelt, wenn der Anmelder die (teilweise) Sachprüfung beantragt hat. Damit wird verhindert, dass Dritte die Prüfung einer Patentanmeldung erzwingen können, welche der Anmelder gar nicht weiterverfolgen möchte.

Falls die vollständige Sachprüfung nicht beantragt wird, prüft das IGE (weiterhin) weder Neuheit noch erfinderische Tätigkeit, sondern führt nur eine teilweise Sachprüfung durch. Das IGE prüft in diesem Fall, wie bisher, ob die Patentanmeldung den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung entspricht. Dazu zählen die Prüfung auf technischen Charakter der Erfindung, mögliche Ausschlussgründe der Erfindung von der Patentierung, vollständige Offenbarung der Erfindung, Klarheit der Patentansprüche, Einheitlichkeit der Erfindung, unzulässige Erweiterung aufgrund etwaiger Änderungen sowie auf Einhaltung der Formvorschriften.

Durch die vollständige Sachprüfung sollte ein Patent schwieriger anzufechten sein und leichter vor dem Schweizer Bundespatentgericht durchsetzbar sein. Dies erhöht die Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

3) Möglichkeit der Verwendung englischsprachiger technischer Unterlagen

Das teilrevidierte Patentgesetz und die vorliegende Fassung der vollständig revidierten Patentverordnung erlauben, Anmeldungen auf Englisch einzureichen, zu veröffentlichen und prüfen zu lassen, sofern die technischen Unterlagen nicht ursprünglich in einer Schweizer Amtssprache eingereicht worden sind. Damit werden Übersetzungen an vielen Stellen überflüssig.

Englisch wird dadurch allerdings nicht zur Verfahrenssprache. Verfahrensleitende Entscheide und Verfügungen erfolgen weiterhin in einer Schweizer Amtssprache. Bis auf die technischen Unterlagen müssen Eingaben an das IGE weiterhin in einer Schweizer Amtssprache eingereicht werden.

Es kann aber dennoch, falls vom Anmelder gewünscht, eine Übersetzung der technischen Unterlagen auf Englisch in eine Schweizer Amtssprache eingereicht werden. Wenn die Anmeldung auf Englisch eingereicht wurde und innerhalb von drei Monaten nach dem Einreichen der Anmeldung eine Übersetzung in eine Schweizer Amtssprache nachgereicht wird, erfolgt die Veröffentlichung in dieser Amtssprache. Wenn die technischen Unterlagen nur in Englisch vorliegen (und innerhalb von drei Monaten keine Übersetzung eingereicht wird), wird

die Patentanmeldung auf Englisch veröffentlicht. Allerdings müssen der Titel des Patents und die Zusammenfassung der technischen Unterlagen in eine Schweizer Amtssprache übersetzt werden. Zudem müssen spätere Änderungen der technischen Unterlagen im Patenterteilungs- und Teilverzichtsverfahren in diesem Fall ebenfalls auf Englisch eingereicht werden.

4) Ersatz des bisherigen Einspruchsverfahrens durch erweiterte Beschwerdemöglichkeit

Das Einspruchsverfahren vor dem IGE, das 2008 eingeführt wurde, wird abgeschafft.

Das Bundespatentgericht wird in Zukunft die erste Instanz für Beschwerden gegen Verfügungen des IGE sein.

Patentanmelder können gegen eine Verfügung des IGE innerhalb von dreissig Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde beim Bundespatentgericht einreichen. Auch für beschwerdeberechtigte Dritte, die durch die angefochtene Verfügung besonders berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, wird es in Zukunft die Möglichkeit geben, Beschwerde einzulegen. Für Dritte gilt eine Beschwerdefrist von 4 Monaten.

Es besteht die Möglichkeit des Weiterzugs an das Bundesgericht als zweite und letzte Beschwerdeinstanz.

Dadurch sollte der Beschwerdeweg verschlankt und der Instanzenzug verkürzt werden.

5) Prüfung von 15 statt 10 Patentansprüchen ohne Gebühren

Es wird in Zukunft erst ab dem 16. Patentanspruch eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen sein. Diese ist beim Einreichen der überzähligen Patentansprüche zu entrichten. Falls diese Gebühr nicht beim Einreichen bezahlt wird, setzt das IGE dem Anmelder eine Frist von einem Monat zur Bezahlung.

Die Zahl der ohne Anspruchsgebühr aufstellbaren Patentansprüche wird somit von 10 auf 15 erhöht. Dies dient der Harmonisierung mit dem EPÜ 2000.

BOHEST AG
Holbeinstrasse 36–38, 4051 Basel, Schweiz
Tel. +41 61 295 57 00, mail@bohest.ch
www.bohest.ch

Zweigniederlassung Ostschweiz
Bahnhofstrasse 12, Postfach, 9471 Buchs, Schweiz
Tel. +41 81 511 11 00, buchs@bohest.ch
www.bohest.ch

Kanzlei gegründet 1888